



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit M-V  
Herrn Dahlke  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

**Der Vorsitzende**

BEARBEITER/IN

TELEFON

0385/588 89160

E-MAIL

poststelle  
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

DATUM

10.11.2023

**Verbandsanhörung – Novellierung des Landesplanungsgesetzes  
Ihre E-Mail vom 20.10.2023**

Sehr geehrter Herr Dahlke,

hiermit bedanke ich mich für die Möglichkeit, Stellung zum Referentenentwurf nehmen zu können.

Die vorgesehene Novellierung des Landesplanungsgesetzes wird seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ausdrücklich begrüßt, da sie im Hinblick auf den neuen bundesgesetzlichen Rahmen zur Klarstellung beiträgt sowie Handlungsaufträge und Regelungserfordernisse an die Planungsverbände eindeutig adressiert.

Hiermit möchte ich folgende **Anregungen und Hinweise** geben:

- Die vorgesehene Streichung von § 4 Abs. 4 LPIG sollte nicht vorgenommen werden. Zwar regelt § 7 Abs. 5 ROG, dass den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen ist. Eine Bundesvorschrift, wonach Pläne aus Text und Karte bestehen, existiert jedoch nicht. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG geht diesbezüglich nicht weit genug, da hier nur auf „Ziele der Raumordnung“ abgestellt wird.
- Darüber hinaus wird angeregt, § 4 Abs. 4 LPIG inhaltlich zu erweitern und zu konkretisieren, indem die Maßstabsebenen für das LEP (M 1:250.000) und die RREP (M 1:100.000) definiert werden. In der Vergangenheit gab es dazu zeitraubende Diskussionen innerhalb des Verbandes und Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren.
- § 9 Abs. 2 LPIG regelt, dass die oberste Landesplanungsbehörde Richtlinien zu „Form und Inhalt“ von Regionalplänen erlassen kann.

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159  
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE  
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



Es wird angeregt, die Fügung wie folgt zu ergänzen: „zu Form, Inhalt und Verfahren“. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und des Erfordernisses, Beteiligungsverfahren ressourcenschonend durchzuführen, sind künftig weitere Verfahrenserleichterungen notwendig (z.B. verkürzte Auslegungszeiten, priorisierte digitale Auslegung, clusterförmige Abwägung) und somit dann in entsprechenden Landesrichtlinien regelbar.

- § 9a Abs. 4 LPIG sieht vor, dass die Vorrangssicherung durch raumordnerische oder städtebauliche Verträge „oder vergleichbare Regelungen“ erfolgen kann. Die praktische Umsetzbarkeit des Vertragsmanagements ist noch nicht abschätzbar, es bestehen zahlreiche Risiken. Besser als ein Vertrag wäre ggf. eine Sicherung des Vorrangs über eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Hierzu sind weiterführende Klarstellungen erforderlich.
- § 10 LPIG regelt, dass die Ämter für Raumordnung und Landesplanung als untere Landesplanungsbehörden der obersten Landesplanungsbehörde nachgeordnet sind. Ferner regelt § 9 Abs. 1 LPIG, dass sich die Planungsverbände bei der Aufstellung der Regionalpläne der zuständigen Ämter als Geschäftsstellen bedienen. Die Aufgaben der Geschäftsstellen nur auf diese *eine* Aufgabe zu beschränken, greift jedoch zu kurz, da die Geschäftsstellen diverse andere Aufgaben haben (z.B. Hinwirkung auf Planumsetzung, Erarbeitung von Entwürfen von Stellungnahmen des Planungsverbandes, Erledigung laufender Geschäfte, Mitwirkung bei Umsetzung von Beschlüssen der Verbandsorgane sowie bei Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung). Daher wird angeregt, dass im § 14 LPIG eine Klarstellung des gesamten Aufgabenspektrums der Geschäftsstellen erfolgt.

Ferner wirft der Referentenentwurf einige **Fragen** auf, um deren Klarstellung ich bitte:

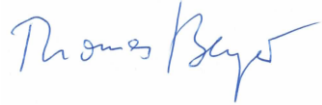
- § 2 LPIG regelt, dass über die in § 2 ROG festgelegten Grundsätze hinaus die landesweiten Grundsätze im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt werden. § 3 LPIG nimmt auf § 2 LPIG Bezug und regelt die Bindungswirkung der Grundsätze gegenüber Dritten. Grundsätze der Raumordnung werden allerdings auch in den Regionalplänen festgelegt, auch diese entfalten eine Bindungswirkung. Ist daher nicht auch eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung in den beiden genannten Paragrafen erforderlich?
- Hiesiger Auffassung nach regelt § 9 Abs. 1 bis 3 ROG ein dreistufiges Beteiligungsverfahren<sup>1</sup> für Raumordnungspläne. § 7 Abs. 2

---

<sup>1</sup> § 9 (1) Vorabbeteiligung, § 9 (2) 1. Beteiligung („frühzeitig“), § 9 (3) 2. Beteiligung

und 3 LPIG hat stattdessen landesseitig ein zweistufiges Verfahren geregelt. Bedeutet die Streichung von § 7 Abs. 2 und 3 LPIG, dass nunmehr auch alle Raumordnungspläne in Mecklenburg-Vorpommern ein dreistufiges Beteiligungsverfahren durchlaufen müssen?

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Beyer  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmecklenburg